



11. Elterninformation für das Schuljahr 2021/22

Wolgast, 27.04.2022

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

seit dem letzten Informationsschreiben haben sich mehrere Veränderungen bzw. neue Regelungen ergeben, über die ich Sie / Euch heute in Kenntnis setzen möchte.

Zunächst zur aktuellsten Neuerung.

Ab sofort wechseln wir von der anlasslosen zur anlassbezogenen Testpflicht.

Dies bedeutet, dass eine Testung nur noch vorgenommen werden muss, wenn Symptome auftreten. Es wird noch einmal zwischen leichten und schweren Symptomen unterschieden.

Bei leichten Erkältungssymptomen, Symptomen, wie Kratzen im Hals, Halsschmerzen, leichte Abgeschlagenheit, leichte Kopf- oder Gliederschmerzen, verstopfte und oder laufende Nase, Niesen, leichter Husten, kein Fieber, keine Atemnot, kein Geruchs- oder Geschmacksverlust etc., sind in den ersten 5 Tagen seit Symptombeginn zwei Tests in der Häuslichkeit durchzuführen. Vonseiten des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung wird dabei empfohlen, sich am ersten und am dritten Tag zu testen. Ein Besuch der Schule ist bei negativem Antigen-Tests weiterhin möglich.

Bei schweren Symptomen, wie zum Beispiel Fieber (größer oder gleich 38 Grad Celsius bei Schulkindern), Atemnot, Geruchs- und Geschmacksverlust, Gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen) oder schweren Erkältungssymptomen, ist das Betreten der Schule nicht möglich und eine ärztliche Abklärung der Symptome erforderlich. Personen, die eine solche Symptomatik aufweisen, bei denen nach ärztlicher Diagnose eine SARS-CoV-2-Testung erforderlich ist und kein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird, ist das Betreten der Schule bis zur vollständigen Genesung und 48 Stunden Symptomfreiheit (insgesamt mindestens sieben Tage) verboten. Im Falle eines positiven Testergebnisses darf die Schule während der häuslichen Isolationszeit nicht besucht werden.

Testzettel müssen in der Schule nicht mehr vorgelegt werden. Die Versorgung mit Selbsttests erfolgt auch weiterhin durch die Schule. Es ist empfohlen worden, im Schnitt 2 Selbsttests pro Person pro Woche herauszugeben. Daran werden wir uns orientieren.

Bereits vor etwas längerer Zeit wurden angekündigte Änderungen im Schulrecht vorgenommen. Darüber möchte ich sie nun informieren.

Zunächst wurde die Leistungsbewertungsverordnung der Klassen 7 bis 9 befristet geändert. Diese Änderungen orientieren sich an bzw. entsprechen den Regelungen aus dem 1. Halbjahr.

Es soll pro Halbjahr in den Fächern Deutsch, Mathematik und den beiden Fremdsprachen pro Halbjahr eine Klassenarbeit geschrieben werden. Sollte pandemiebedingt keine Klassenarbeit erbracht werden können, wird die Zeugnisnote allein auf Grundlage der sonstigen Noten ermittelt. Sollten sonstige Noten pandemiebedingt nicht erbracht werden können, wird die Zeugnisnote allein auf Grundlage der vorliegenden Leistungsbewertungen ermittelt.

Weiterhin wurde die Versetzungsverordnung für die Klassen 7 bis 10 befristet geändert. Diese Änderungen orientieren sich an bzw. entsprechen den Regelungen aus dem letzten Schuljahr.

Wir versetzen auf Grundlage der gültigen Verordnung (also nicht automatisch). Dabei möchte ich noch einmal besonders auf § 64 des Schulgesetzes hinweisen und betonen, dass in die Versetzungsentscheidung insbesondere auch die pandemiebedingten außergewöhnlichen Unterrichtsbedingungen einzubeziehen sind.

Freiwillige Wiederholungen eines Schuljahres bedürfen der Zustimmung der Klassenkonferenz. Die Maßgabe der Zustimmung ist, dass eine Wiederholung für die erfolgreiche Lernentwicklung förderlich und erforderlich ist. Die Wiederholung wird nicht auf die Verweildauer angerechnet und demzufolge ist eine Wiederholung derselben oder aufeinanderfolgender Jahrgangsstufen möglich. Der Antrag auf freiwillige Wiederholung ist durch die Erziehungsberechtigten bis spätestens 15. Mai 2022 zu stellen.

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 7, die zweimal nacheinander nicht versetzt wurden, müssen das Gymnasium verlassen, werden aber für die Regionale Schule in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt.

Des Weiteren wurde die Abiturprüfungsverordnung (gültig für die Klassenstufen 10 bis 12) befristet geändert. Diese Änderungen orientieren sich ebenfalls an bzw. entsprechen den Regelungen aus dem 1. Halbjahr.

In Klasse 10 soll pro Halbjahr in den Fächern Deutsch, Mathematik und den beiden Fremdsprachen pro Halbjahr eine Klausur, in den weiteren Fächern im Schuljahr höchstens eine Klausur geschrieben werden. Sollte pandemiebedingt keine Klausurleistung erbracht werden können, wird die Gesamtnote allein auf Grundlage der sonstigen Noten ermittelt. Sollten sonstige Noten pandemiebedingt nicht erbracht werden können, wird die Gesamtnote allein auf Grundlage der vorliegenden Leistungsbewertungen ermittelt.

Es sind in allen Unterrichtsfächern mindestens zwei sonstige Noten zu erteilen.

Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind rechtzeitig und regelmäßig, spätestens zum Ende eines Schulhalbjahres, über die individuelle Möglichkeit des Erreichens eines schulischen Abschlusses zu beraten. Die Beratung ist zu dokumentieren.

Auch wenn wir glücklicherweise immer mehr der Normalität entgegen gehen, geben Sie/gebt Ihr bitte weiterhin alle auf sich/euch acht und bleiben Sie/bleibt gesund.

Ihr / Euer



Karl-Uwe Roggow